


**VBHG**

# informiert

## Bergwerk Ibbenbüren: Geringe Bodensenkungen außerhalb des Einwirkungsbereiches

Mit diesem Titel veröffentlichte die Bezirksregierung Arnsberg am 06.04.2016 das Gutachten der Technischen Universität Clausthal zu Bodensenkungen außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereiches des Bergwerks Ibbenbüren. <sup>1) 2)</sup>



**Bergwerk Ibbenbüren.**

Die Diskussion um Bodensenkungen und Bergschäden außerhalb der „Nulllinie“ dürfte mit der Vorlage auch dieses Gutachtens noch nicht beendet sein. Das unter der Leitung von Prof. Wolfgang Busch tätige Gutachtertteam kommt zwar zu dem Ergebnis, dass auch außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereiches bergbauliche Senkungen aufgetreten sind, diese sind aber so gering, dass keinerlei Bergschäden zu erwarten seien.

Dies ist nun das dritte Gutachten, das sich mit dem Phänomen von Bergsenkungen jenseits der Nulllinie beschäftigt und wie auch die beiden vorherigen Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Nulllinie keinesfalls das ist, was ihr Name anzudeuten scheint. Natürlich wird von Laien recht schnell die Nulllinie oder auch der Nullrand als die Grenze jeglicher bergbaulichen Senkungen und damit auch als Rand der Einwirkungen angesehen. Wegen der Wichtigkeit und angesichts der aufgetretenen Missverständnisse seien Bedeutung und Konstruktionsgrundsätze der Nulllinie kurz dargestellt. In dem einem Abbau vorhergehenden Genehmigungsverfahren ist es erforderlich, den Bereich an der Tagesoberfläche darzustellen, in dem Einflüsse des

Bergbaus auftreten können. Den am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen soll damit deutlich gemacht werden, welche Schutzgüter an der Tagesoberfläche in welcher Art und Weise vom Bergbau negativ beeinflusst werden können. Am einfachsten ist es dabei natürlich, den Einflussbereich an der Tagesoberfläche in geeigneten Karten durch eine geschlossene Linie zu begrenzen. Diese Linie wird anhand einer mathematischen Formel konstruiert, in die drei Parameter einfließen, mit denen das Bewegungsverhalten des Deckgebirges beschrieben und somit der Einwirkungsbereich an der Tagesoberfläche ermittelt wird. Diese drei Parameter (Abbaufaktor, Grenzwinkel und Zeitfaktor) werden aus Messungen und anderen Beobachtungen der Veränderungen an der Tagesoberfläche in dem jeweiligen Abbaurevier gewonnen und dann einheitlich für das gesamte Revier angesetzt. In anderen Revieren gelten dann zwar dieselben Parameter, werden aber mit ggf. anderen Werten in die Berechnungsformel eingesetzt. Auch die geometrischen Daten des zur Genehmigung anstehenden Abbaus fließen in die Berechnung ein. Für die Feststellung der tatsächlichen Ausdehnung von Senkungsmulden und damit zur Kontrolle der

Vorausrechnungsverfahren sind natürlich immer schon Höhenmessungen herangezogen worden, die deutlich über den Einwirkungsbereich hinausgehen. Derartige Vermessungen vermitteln ein relativ sicheres Ergebnis, aber eben nur im Bereich der jeweiligen Messlinie und nicht darüber hinaus.

Aus mathematisch/technischen Gründen ist das Ergebnis dieser Berechnungsformel nicht die Linie, an der die Bodensenkungen aufhören. Vielmehr wird die Formel so definiert, dass „nur“ 1% des durch den Abbau erzeugten Senkungsvolumens außerhalb der Linie und 99% des gesamten Senkungsvolumens innerhalb dieser Linie liegt. Schon mathematisch verbleibt somit ein außerhalb der Nulllinie liegendes Senkungsvolumen. Es kommt hinzu, dass das von einem Abbau beeinflusste Deckgebirge keinesfalls so gleichmäßig ist, wie es die zuvor beschriebenen Parameter unterstellen. Ein Deckgebirge ist geschichtet und gefaltet, geprägt von Schichten unterschiedlicher Mächtigkeit und durchsetzt mit mehr oder weniger großen tektonischen Störungen.

Neben einem „Ruhrkohle-Verfahren“ existieren noch andere Verfahren zur Berechnung von Einflussbereichen. Lageunterschiede der so berechneten Nulllinien können durchaus 100 m und mehr betragen.

Berücksichtigt man all diese Einflüsse, die der Konstruktion der Nulllinie innewohnen, so gelangt man unweigerlich zu dem Schluss, dass die Nulllinie keine Grenze be-



**Deckblatt des Gutachtens.**



**Vernässungen infolge bergbaubedingter Senkungen.**

schreibt, sondern vielmehr den Bereich der größten Wahrscheinlichkeit für das Auslaufen bergbaulich bedingter Bodenbewegungen. In früheren Zeiten wurde diesem Phänomen dadurch Rechnung getragen, dass die Nulllinie als eine Art Schwingung mit relativ deutlichen Ausschlägen dargestellt wurde.

Für die Feststellung, dass die außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereiches festgestellten Senkungen keine Schäden an Ge-

bäuden verursachen können, sind die Senkungen flächenhaft auf Krümmungen und Schief lagen untersucht worden. Die Ergebnisse liegen weit unterhalb der für Gebäude bekannten Erfahrungswerte, bei deren Überschreiten Verformungen mit Rissen und Schäden auftreten können. Auch in den Gebieten, in denen radarinterferometrisch ermittelte Senkungen nicht flächendeckend vorlagen, gilt diese Aussage, wie die Untersuchung von Interpolationsfehlern und anderen Ungenauigkeiten zeigt.

Für die Regulierungspraxis bedeutet dies, dass jeglicher Meldung von Schäden an Gebäuden auch außerhalb des durch eine Nulllinie dargestellten prognostizierten Senkungsbereiches eine Ortsbesichtigung zur Klärung der tatsächlichen Verhältnisse folgen muss. Denn erst vor Ort lässt sich tatsächlich überprüfen, ob Einwirkungen des Steinkohlebergbaus vorlagen und zu Schäden geführt haben. Eine Ablehnung von Bergschadensersatzansprüchen vom Schreibtisch aus und mit der alleinigen Begründung der Lage des Grundstücks außerhalb der Nulllinie muss endgültig der Vergangenheit angehören.

*Dipl.-Ing. Johannes Schürken*

#### Literaturhinweise

- 1) Kurzlink: [www.bra.nrw.de/3242633](http://www.bra.nrw.de/3242633)  
– Bereich: Pressearchiv > 2016 > April
- 2) Busch, Walter u. a.: Bergwerk Ibbenbüren der RAG AG - Analyse von Senkungserscheinungen außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereiches, Institut für Geotechnik und Markscheidewesen, TU Clausthal, 15.02.2016 ([http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/container/anlagen\\_pm/050\\_16\\_04\\_06\\_gutachten\\_bw\\_ib.pdf](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/container/anlagen_pm/050_16_04_06_gutachten_bw_ib.pdf))

## Sitzungen der Verbandsgremien

„Diffuse Schadensbilder, die nicht eindeutig einer Ursache zuzuordnen sind, bedeuten ein erhöhtes Streitpotential bei Auseinandersetzungen zwischen Hauseigentümern und Bergbau. U. a. hier ist der VBHG gefragt und wird auch nach 2018 gefragt sein – also weitehin vielseitige Betätigungsfelder.“ Diese Einschätzung übermittelte Verbandsdirektor Dirk Rütten im Rahmen der Jahressitzungen den Mitgliedern von Gesamtvorstand und Verbandsausschuss am 26. April 2016 in Herten.



**Der Verbandsausschuss auf seiner Sitzung am 26. April 2016.**

Der Verbandsausschuss genehmigte in seiner Sitzung den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2015 sowie den Haushaltsvoranschlag 2016. Bei den Wahlen zum Vorstand wurden K.-E. v. Knyphausen, J. Schürken und K.-D. Stallmann einstimmig wiedergewählt, die beiden letztge-

nannten in ihren Ämtern als Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter bestätigt.

#### Aus dem Geschäftsbericht

1. Der VBHG betreut seine Mitglieder bzw. deren Schadensfälle umfassend, sowohl in technisch-gutachterlicher als auch juristi-

scher Hinsicht. Die Arbeits- und Leistungsbilanz 2015 in der Bergschadensprüfung und -regulierung umfasste rd. 5.400 in NRW und im Saarland abgeschlossene Schadensfälle. Es wurden insgesamt rd. 13.700 Ortstermine wahrgenommen. Mit Beginn des Jahres 2016 waren rd. 4.200 Prüf- und Regulierungsaufträge (Schadensfälle) in Bearbeitung, mit den rd. 800 neuen liegt die Zahl der Mitgliedschaften zum Jahresbeginn bei rd. 24.000.

#### 2. Sonderauftrag im Braunkohlenrevier des Rheinlandes (GMB)

Seit 1986/87 betreuen die VBHG-Sachverständigen (Markscheider, Bauingenieure/Architekten, Vermessungsfachleute) im Rahmen einer u. a. den Braunkohlenausschuss einbeziehenden Kooperation und Sondermitgliedschaft zahlreiche rheinische Kommunen und hier vornehmlich ihre ansässigen Bürger mit Grundeigentum.

In 2015 wurden 96 neue Schadensfallprüfungen (TVP) durchgeführt, seit Kooperationsbeginn 1987 sind es insgesamt über 4.600. Art und Umfang der gutachterlichen Stellungnahmen durch bau-/berg-schadenssachverständige Ingenieure/Architekten und den Markscheider des VBHG sind als sog. Technische Vorprüfungen (TVP) auf die Region zugeschnitten und für die betroffenen Grundeigentümer kostenlos!

#### Zentrale Themen der Vorstands- und Verbandsausschuss-Sitzungen/ zukünftige Tätigkeitsschwerpunkte

Weiterhin: Beibehaltung und Ausbau der interdisziplinären Beratung in Schadensangelegenheiten / Klärung grundlegend strei-



Der VBHG-Vorstand am 26. April im Glashaus Herten.

tiger Schadens- und Rechtssachverhalte durch Musterprozesse.

Zunehmend wichtiger: Faktische Nachverfolgung „am Boden/am Objekt“ der Erkenntnisse aus den Radarinterferometrie-Gutachten (sog. Erweiterter Betrachtungsraum).

Zunehmend wichtiger: Beobachtung etwaiger bodenbewegungs- und schadensrelevanter regionaler Auswirkungen/Entwicklungen der Verringerung bzw. Aufgabe untertägiger Grubenwasserhaltung.

Ausbau: Informationsarchivierung der Erkenntnisse aus Schadensfällen für die – kaum mit einem Schlag – schadenslos zu erwartende NACHBergbauzeit.

Ausbau: Info-Service (z. B. erweitertes Angebot sog. Gefährdungsanalysen)

Zielgruppe: Grundeigentümer, Kaufinteressenten, Rechtsanwälte, Wertermittlungssachverständige, ehrenamtlich agierende Interessenvertretungen, Schlichtungsstellen, politische Gremien.

Achim Sprajc, VBHG

## Achtung: Kanalhaie! Vorsicht bei der Auftragsvergabe!

### Dichtheits-/Funktionsprüfung von erdverlegten Abwasserleitungen

Bei Zustands- und Funktionsprüfungen von erdverlegten Abwasserleitungen sind auch unseriöse Betriebe unterwegs, die in den berichtenden Medien gerne als „Kanalhaie“ bezeichnet werden.

Diese Firmen bieten telefonisch oder direkt an der Haustür eine Kamerabefahrung für „kleines Geld“ an. Werden Undichtigkeiten festgestellt, raten diese Firmen mit Nachdruck zu einer umgehenden Instandsetzung. Diese Arbeiten – ob erforderlich oder nicht – werden dann möglicherweise zu weit übersteuerten Preisen angeboten.

Beraten Sie sich vor einer möglichen Beauftragung mit Ihrem zuständigen Sachverständigen des VBHG, um die Vorgehensweise bezogen auf die objektbezogenen bergbaulichen Einwirkungen abzustimmen. Aufgrund der bereits seit mehreren Jahren bestehenden Diskussion über die Zustands- und Funktionsprüfung sowie Dichtheitsprüfung der erdverlegten Abwasserleitungen haben sich zwei Sachverständige unseres Hauses zum „Zertifizierten Berater Grundstücksentwässerungen“ weitergebildet. Insbesondere bezüglich der bergbaubedingten Schadensumfänge besteht ein reger Informationsaustausch innerhalb des VBHG.

Die Rechtsgrundlage für eine evt. erforderliche Durchführung von Dichtheitsprüfungen an erdverlegten Abwasserleitungen (Landeswassergesetz/Wasserhaushaltsgesetz) ist im Folgenden aufgeführt:

Innerhalb von Wasserschutzgebieten  
Abwasserleitungen für häusliches Abwasser, die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden sowie Leitungen, die zur Fortleitung

industriellen und gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, mussten bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit überprüft werden. Alle später errichteten Abwasserleitungen müssen erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 überprüft werden.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten  
Abwasserleitungen für industrielles oder gewerbliches Abwasser sind bis spätestens zum 31.12.2020 auf Dichtheit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen ist keine geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Hierzu wurde im Landtag NRW am 09.11.2013 eine Rechtsverordnung beschlossen. Diese Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) sieht für häusliche Abwasseranlagen unter Teil 2, Kapitel

1, §8, Absatz 8 eine Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren vor.

Losgelöst von den gesetzlichen Pflichten ist aus Sicht des VBHG für Sie als bergbaubetroffene Hauseigentümer eine jeweilige Einzelbetrachtung notwendig. Hierzu stehen Ihnen unsere Sachverständigen mit Rat und Tat zur Seite.

Dipl.-Ing. Mischa Töneböen



Kamerainspektion einer privaten Abwasserleitung.

## Aktuelles/Aus den Regionen

### Neuwahl

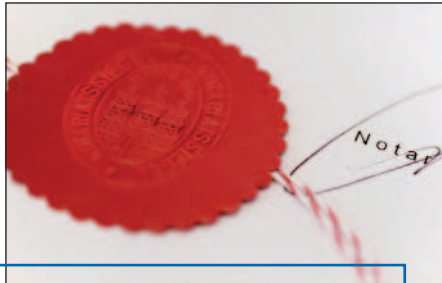
Zum Jahresende läuft die Amtsperiode des jetzigen Verbandsausschusses ab. Im Laufe des Septembers wird mit den Vorbereitungen für die in der Regel im Oktober gelegenen Neuwahlen begonnen. Wer Interesse an der Mitarbeit im Verbandsausschuss hat, kann sich gern im Sekretariat von Verbandsdirektor Rütten melden.

### Prosper-Haniel

Mit der bis zu 4,4 m mächtigen Bauhöhe 121 im Flöz Zollverein 1/2 ist im Mai der vorletzte Abbau im Baufeld Haniel Ost angelaufen. Im Anschluss des südwestlich von Kirchhellen gelegenen Betriebes wird hier dann noch bis Ende 2018 die Bauhöhe 124 nördlich von Grafenwald laufen.

# Aufgepasst bei Hausverkauf und Grundstücksübertragung

Wenn Sie Ihr Haus verkaufen oder an die Kinder übertragen (Schenkung, vorweggenommene Erbfolge, etc.), achten Sie bitte dringend darauf, dass in den Kauf- oder Übertragungsvertrag eine Klausel zur Ab-



Notarsiegel unter einem Kaufvertrag.

tretung etwaiger vorliegender Bergschadensersatzansprüche aufgenommen wird.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehen nämlich Bergschadensersatzansprüche (gerichtet auf Reparatur oder diesbezügliche Barabgeltung) im Falle der Übereignung unter, wenn sie nicht zuvor abgetreten wurden. Die RAG beruft sich mittlerweile regelmäßig auf diese Rechtsprechung, viele (Neu-)Eigentümer gehen daher leer aus, da sie eine Abtretungserklärung nicht vorweisen können.

Auch im Fall einer nachträglichen Abtretung, die grundsätzlich möglich ist, sich allerdings nur auf Wertminderungsansprüche beziehen kann, erkennt die RAG zur-

zeit solche Erklärungen nicht ohne weiteres an und beruft sich mitunter auf Verjährungsaspekte.

Es ist daher immens wichtig, bei allen Grundstücksübertragungen (egal ob kaufvertraglich oder per Schenkung) den kurzen Satz: „Etwas Bergschadensersatzansprüche gegen die zuständige Bergwerksgesellschaft werden an den dies annehmenden Erwerber abgetreten.“ mit in den Vertragstext aufzunehmen.

Der VBHG hatte bereits die zuständigen Notarkammern diesbezüglich angeschrieben und auch zumindest aus dem Bereich der Rheinischen Notarkammer das Feedback erhalten, dass sämtliche im Kammerbezirk tätigen Notare informiert wurden. Achten Sie aber sicherheitshalber bitte auch noch selbst auf diesen Sachverhalt, damit späterer Ärger von vornherein vermieden werden kann.

*Ass. jur. Thomas Wiesner*

## Neue bergbaubedingte Erschütterung

Ein im Bereich von Bottrop am 28.05.2016 erfolgter, bergbaubedingter Erdstoß (Magnitude nach Richter: 2,9 – 3,5 je nach Messstation; Schwinggeschwindigkeit: zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses nicht bekannt) hat unter Betroffenen Emotionen und angesichts der letztlich doch überraschenden Stärke nicht wenige Befürchtungen hervorgerufen, Gebäudeschäden erlitten zu haben. Letzteres ist – wie immer(!) – eine Frage der Prüfung festgestellter Risschäden vor Ort und u.a. darauf, ob eine hinreichende zeitliche Zuordnung möglich ist und das jeweilige Schadensbild zumindest nicht eindeutig auf eine andere Ursache hinweist. Problem bei derartigen Ereignissen ist immer, dass Erschütterungsschäden kein eigenes typisches Schadensbild aufweisen, sich vielmehr zumeist in bereits anderweitig bestehenden Schwächezonen verstärken bzw.

dort erstmals auftreten. Hier ist nicht der engagierte Crash-Kurs-Laie, vielmehr der bautechnische Fachmann gefragt!

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die vom VBHG Ende 2013 wegen bergbaubedingter Erdstöße in NRW begonnenen Musterprozesse zum sog. nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch (§ 906 BGB) – im grundlegenden Ergebnis bisher sämtlich positiv verlaufen – noch nicht beendet sind! Der zzt. maßgebende der drei Prozesse befindet sich bereits seit längerem in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht Dortmund (ausstehend das Ergänzungsgutachten des gerichtsseits beauftragten Sachverständigen). Informationen zu den zurückliegenden Entwicklungen und zum jeweils aktuellen Prozessstand können der VBHG-Website entnommen werden.

*Die Redaktion*

## Ertragsausfälle in der Landwirtschaft

Dass die RAG ihre grundlegende Rechts- und Verfahrensposition zur Regulierung bergbaubedingter Frucht-/Ertragsausfälle bei landwirtschaftlichen Grundstücken nicht unerheblich geändert hat, ist dem VBHG erstmals Mitte 2015 zur Kennt-

nis gegeben worden. Auf die Beauftragung der VBHG-Bauingenieure/Architekten durch in der Mitgliedschaft befindliche Landwirte hat dies zunächst keine Auswirkungen gehabt, weil die VBHG-Tätigkeit sach- und personalbedingt im Wesentlichen auf Berg-

schäden an Gebäuden und grundlegende Grundstücksschäden ausgerichtet ist. Selbstverständlich ist seitdem aber Kontakt zu den wohl bereits seit 2012/13 mit RAG verhandelnden Landwirtschaftsverbänden aufgenommen worden; Ziel: Einführung eines Informations- und Meinungsaustausches. Nach unergiebigem Diskussion der Thematik zwischen den Landwirtschaftsverbänden und RAG vor dem Landtags-Unterausschuss Bergbausicherheit (Mitte April) wird der VBHG die Thematik aber auch in vorrangig mit anderen Themen befasste Grundsatzdebatten mit der RAG zumindest einbinden. Diese Gesprächsaufnahme ist nicht als (kontraproduktive) Alternative zu den nach wie vor laufenden Gesprächen zwischen den Landwirtschaftsverbänden und RAG gedacht!

In diesem Zusammenhang wäre es im Übrigen dankenswert, wenn sich speziell diejenigen VBHG-Mitglieder, die in den zurückliegenden Jahren Frucht-/Ertragsausfälle mit RAG reguliert haben und weiter darauf angewiesen sind, kurz beim VBHG melden. Es reicht ein telefonischer Hinweis an das Sekretariat des Bauingenieurs/Architekten, der die jeweiligen Gebäude/bebauten Grundstücke betreut. Die Telefon-Nr. findet sich rechts oben in jedem VBHG-Schreiben.

Der Hinweis soll diesseits zunächst nur dazu dienen, einen Überblick zu erhalten, in welchem Umfang die RAG-Positionsänderung überhaupt VBHG-Mitglieder betrifft. Danach ist dann für uns auch gezieltere Informationsgabe oder gezieltere (Hintergrund-)Beratung möglich. Danke!

*Die Redaktion*

